

Unter den Voraussetzungen insbesondere des § 25 StGB hat das Gericht von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen. Diese Entscheidung ergeht durch Urteil, wobei die Schuld des Angeklagten vorliegen muß und im Urteil zu begründen ist, warum von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird. Im übrigen wird auf die Anm. zu § 242 verwiesen.

§ 244

Freispruch

(1) Das Gericht spricht den Angeklagten frei, wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat. In den Urteilsgründen muß der Sachverhalt dargelegt und umfassend gewürdigt werden. § 242 Absatz 3 gilt entsprechend. Formulierungen, welche die Unschuld des Freigesprochenen in Zweifel ziehen, sind unzulässig.

(2) In diesem Falle ist ein gestellter Schadensersatzantrag als unzulässig abzuweisen. Es bleibt dem Geschädigten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen der der Anklage zugrunde liegenden Straftat vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.¹

1. Bedeutung: Freispruch hat zu erfolgen, wenn sich die dem Angeklagten in der Anklage zur Last gelegten strafbaren Handlungen in der Hauptverhandlung als nicht begründet erweisen (das gilt auch, wenn das Vorliegen z. B. einer Verfehlung oder einer Ordnungswidrigkeit festgestellt wird). Eine Unterscheidung zwischen Freispruch mangels Schuld oder mangels Beweises ist nunmehr **unzulässig**. Das ist eine folgerichtige Konsequenz unserer sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, insbesondere des Grundsatzes der Präsomtion der Nichtschuld (vgl. §6 Abs. 2).

2. Inhalt: In den Urteilsgründen muß der Sachverhalt gleichfalls eingehend festgestellt und gewürdigt werden. Eindeutig müssen die Gründe dargelegt werden, aus denen sich die Nichtbegründetheit der Anklage ergibt. Auch im freisprechenden Urteil ist zum Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, seines Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers Stellung zu nehmen.

3. Schadensersatzantrag: Wird der Schadensersatzantrag des Geschädigten im freisprechenden Urteil als unzulässig abgewiesen (Abs. 2), ist der Geschädigte darauf hinzuweisen, daß er seinen Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten vor dem zuständigen Gericht geltend machen kann. Solche anderen rechtlichen Gesichtspunkte können z. B. eine strafrechtlich nicht relevante unerlaubte Handlung, Vertragsverletzung oder ein Verstoß gegen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sein.